

Comment. II, p. 5, hat dies Verhältniß richtig angegeben und auch Stobbe, RQ. I, 251, Note 37, hält es für wahrscheinlich.

Als zuerst in die Augen springend ist das dem Testamente mit der Formel gemeinsame Tagesdatum anzuführen; ersteres hat: sub die 15. Kal. Febr., die Formel: sub die 15. Kal. ill., nicht aber 12. Kal., wie Baluze und nach ihm alle, auch De Rozière, gedruckt haben¹⁾. Diese 15 kann nicht aus der Formel in die Urkunde gedrungen, sehr wohl aber von der Urkunde her in der Formel stehen geblieben sein. Ferner ergibt eine Vergleichung des Textes beider Stücke, dass die Formel grössere Parteen des Testaments zu einigen kurzen Sätzen zusammenzieht, wo die vollständigere Fassung sich leicht als die ursprünglichere erkennen lässt. Im Testamente kommen die Worte 'heredem instituo' nicht weit von einander zweimal vor; wenn nun die Formel dieselben nur einmal hat und den ganzen Sinn verwirrend gleich mit den auf das zweite 'heredem instituo' folgenden Worten 'et quicquid unicuique deputari' etc. fortführt, so ist das unverkennbar eine Corruption derjenigen Fassung, die in der Urkunde vorliegt. Könnte man immerhin dieses für das Versehen eines Abschreibers der Formel halten, so ergibt sich doch aus einer Aenderung ganz unwiderleglich, dass die Formel nur aus dem Testamente zurecht gemacht sein kann. Nachdem nämlich dieses fertig abgefasst, mit Strafstipulation und Corroborationsformel versehen war, so dass nur noch die Vollziehung durch die Unterschriften fehlte, fiel dem Testator ein, dass er vergessen hatte, seiner als Universalerben eingesetzten Abtei auch sein Gold und Silber, seine Geräthe, Urkunden, Bücher, Gewänder mit allem was ihm noch künftig zufallen könnte, zu verschreiben. Deshalb fügte er hinter den Worten 'roborandum decrevi' (p. 326) noch einen Satz mit der diesbezüglichen Bestimmung an: 'Et quod superius memorari debueramus tam aurum etc. inspecto illo instrumento, quod antea ad sanctum P. etc. fecimus, post nostrum discessum ad ipsum monasterium revertantur; — et perpetualiter eis proficiat in augmentum'. Darauf erst folgt Unterschrift und Datum. Eine solche Unregelmässigkeit, welche in der vorliegenden Urkunde auf einem besonderen Versehen beruhte, durfte natürlich der Bearbeiter in seine für normale Testamente berechnete Formel nicht aufnehmen; dennoch mochte er auf die Erwähnung der in dem Nachtrage genannten Besitzthümer der Vollständigkeit wegen nicht verzichten, und stellte deshalb den Nachtrag unter Streichung des Einganges: 'et quod superius memorari debueramus' in den Text selbst, übersah dabei aber, dass nun auch die Verweisung auf das vorher ausgestellte Instrument sinnlos wurde.

1) Die Handschrift hat sehr deutlich 'xu. kal.'